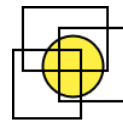


Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zur 4. Änderung Bebauungsplan „Asterfeld II“,
Gemeinde Berge

bearbeitet für



PLANUNGSBÜRO
DEHLING & TWISSELMANN

Planungsbüro Dehling & Twisselmann
Spindelstraße 27
49080 Osnabrück

durch



BIO-CONSULT
Dulings Breite 6-10
49191 Belm/OS
Tel. 05406/7040
E-Mail: info@bio-consult-os.de
www.bio-consult-os.de
Dr. B. ten Thoren
Dr. J. Melter

27. März 2018

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Der Untersuchungsraum	7
4	Methode.....	10
5	Ergebnisse	11
6	Artenschutzrechtliche Betrachtung.....	14
7	Maßnahmen - Empfehlungen.....	16
8	Zusammenfassung.....	17
9	Literatur	18

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Berge, Landkreis Osnabrück, plant mit der 4. Änderung des BP „Asterfeld II“ die Ausweisung eines Wohngebietes in Bereichen, die bislang als Sportplatz, Siedlungsgehölz und Hausgarten genutzt wurden.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,5 ha.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Tierarten sowie ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten notwendig. Es ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) durchzuführen, bei der das Plangebiet hinsichtlich der Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten untersucht wird. Das Plangebiet könnte insbesondere für Arten aus der Tiergruppe Vögel einen Lebensraum darstellen.

Das Büro BIO-CONSULT wurde vom Planungsbüro Dehling & Twisselmann, Osnabrück, mit der Erstellung des Fachbeitrages beauftragt.

Bei den Kartierungen wurde neben dem Plangebiet auch das planungsrelevante Umfeld betrachtet. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden in diesem Gutachten dargelegt und im Rahmen einer Artenschutzprüfung bewertet.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
 - *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) festgesetzt werden.*
 - *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
 - *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*

4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

Es werden in der vorliegenden Artenschutzprüfung alle europarechtlich geschützten Arten behandelt, die in dem Plangebiet bekannt sind oder für die sich Hinweise auf möglicherweise erheblich beeinträchtigte Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergeben haben.

3 Der Untersuchungsraum

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,5 ha. Es befindet sich in einer östlichen Siedlungslage der Gemeinde Berge. Im Süden führt die „Asterfeldstraße“, im Westen die Straße „Am Wall“ vorbei“. (Abb. 1,2).

Das Plangebiet bildet im Wesentlichen die Rasenfläche eines Sportplatzgeländes (Abb. 3-5). Die westliche Seite des Plangebietes wird durch eine Fichtenreihe begrenzt (Abb. 3). Der südliche Rand wird vom Baumbestand der „Asterfeldstraße“ bestimmt (Abb. 4), im Wesentlichen Eichen mit einem BHD von 40-50 cm, Erlen und Eschen.

Zwischen dem Sportplatz im Westen und Hausgärten im Osten des Plangebietes befindet sich zudem ein Siedlungsgehölz (Abb. 5), bestehend aus Laubgehölzen sowie großenteils mit Fichten- und Lärchenbestand. Nördlich, westlich und östlich des Plangebietes besteht bereits eine Wohnbebauung mit heterogenen Hausgärten.

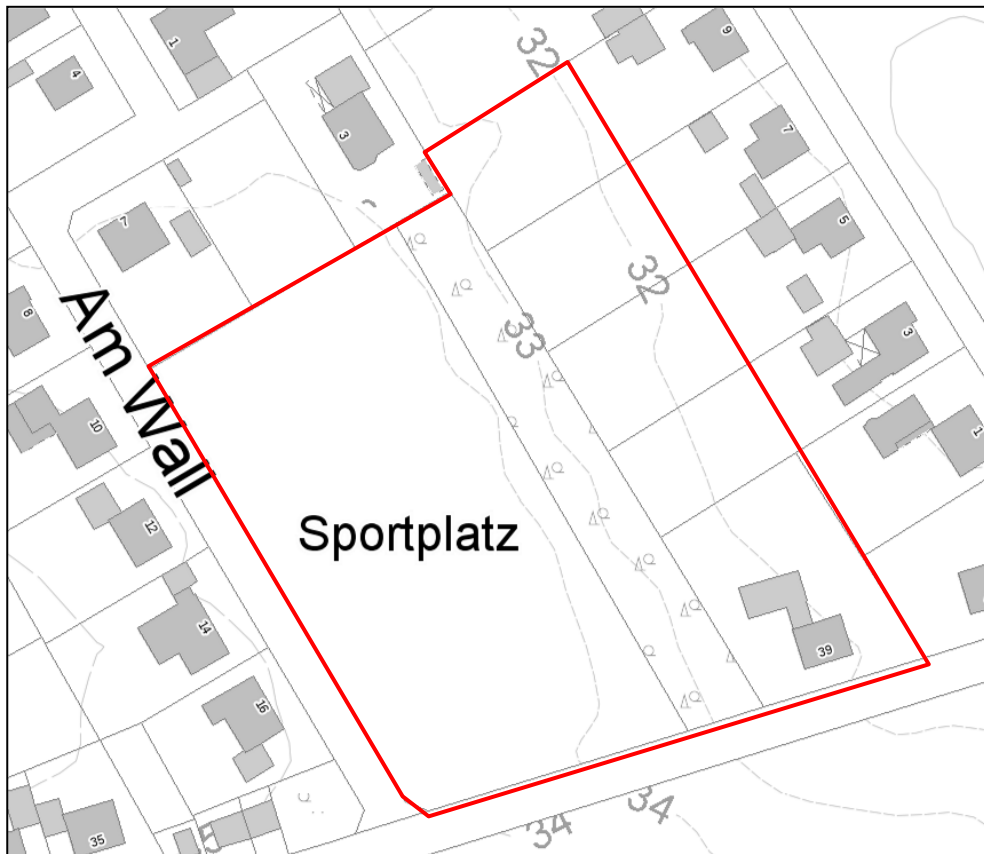


Abb. 1 und 2: Plangebiet (www.umweltkarten-niedersachsen.de)



Abb. 3: Plangebiet Blickrichtung Nord



Abb. 4: Südliches Plangebiet mit Straßenbäumen (Blickrichtung Südost)



Abb. 5: Siedlungsgehölz im östlichen Plangebiet, Blickrichtung Nord

4 Methode

Die Brutvogelkartierung erfolgte nach den gängigen Empfehlungen der Fachliteratur (BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005).

Es wurden alle im Gebiet vorkommenden Vogelarten erfasst, insbesondere streng geschützte Arten oder Arten, die auf der Roten Liste Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015) oder Niedersachsens (KRÜGER & NIPKOW 2015) verzeichnet sind.

Die Brutvogelbestandsaufnahme erstreckte sich von März bis Mai 2017. Bei den einzelnen Kartiergängen wurden die Beobachtungen mit Symbolen entsprechend der Verhaltensweisen (Gesang bzw. Balz, Territorial- oder Warnverhalten, fütternd etc.) in Tageskarten im Maßstab 1:1.000 eingetragen.

Als optisches Gerät diente ein Zeiss Fernglas 10x40 B.

Begehungstermine der Vogelerfassungen:

22.03.2017
11.04.2017
24.04.2017
09.05.2017
24.05.2017

5 Ergebnisse

Im Plangebiet und dem nahen Umfeld von ca. 50 m um das Plangebiet wurden 21 Vogelarten festgestellt. Davon sind 19 Arten Brutvögel, zwei Arten traten als Nahrungsgäste auf (Tab. 1). Unter den Nahrungsgästen befindet sich der Star; er steht auf den Roten Liste Niedersachsens und Deutschlands.

Zu den für die Planung relevanten Brutvogelarten gehört der Haussperling. Er ist auf den Vorwarnlisten Niedersachsens und Deutschlands verzeichnet.

Tab. 1: Im Untersuchungsraum festgestellte Vogelarten; Erläuterungen s.u.

Nr	Art	Wissenschaftl. Name	Status	RL Ni	RL D	BNatSchG
1	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B			§
2	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	B			§
3	Elster	<i>Pica pica</i>	B			§
4	Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	NG			§
5	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B			§
6	Kohlmeise	<i>Parus ater</i>	B			§
7	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudata</i>	B			§
8	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B			§
9	Mönchgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B			§
10	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	B			§
11	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	B			§
12	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	B			§
13	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B			§
14	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	NG	3	3	§
15	Amsel	<i>Turdus merula</i>	B			§
16	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B			§
17	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B			§
18	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	4 BV	V	V	§
19	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B			§
20	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B			§
21	Grünfink	<i>Fringilla chloris</i>	B			§

Status B: Brutverdacht, BV: Anzahl Paare mit Brutverdacht, NG: Nahrungsgast

RL Rote Listen

D: Deutschland: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)

NI: Niedersachsen: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & NIPKOW 2015)

Kategorie 1: Vom Aussterben bedroht /Bestand vom Erlöschen bedroht

Kategorie 2: Stark gefährdet

Kategorie 3: Gefährdet

Kategorie V: Arten der Vorwarnliste

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

§: besonders geschützte Art; §§: streng geschützte Art



Abb. 8: Reviere relevanter Arten: **H** Haussperling

Beschreibung besonders relevanter Arten

Im Folgenden werden die im Untersuchungsgebiet festgestellten Brutvogelarten der Roten Liste bzw. der Vorwarnliste näher behandelt. Die Angaben zur Biologie und Verbreitung der Arten wurden der Fachliteratur entnommen (z. B. BAUER et al. 2005, KRÜGER et al. 2014, SÜDBECK et al. 2005). Angaben zu Bestandsgrößen nach TK-25 Messtischblättern MTB stammen von KRÜGER et al. 2014.

Haussperling *Passer domesticus*

NI V, D V

Der Haussperling konnte mit vier Revieren im Untersuchungsraum festgestellt werden. Davon befanden sich zwei Reviere in der Wohnbebauung westlich des Plangebietes, zwei Reviere lagen innerhalb des Plangebietes in einem Gebäude im Südosten.

Haussperlinge sind in Niedersachsen landesweit mit besonders hohen Dichten in Ballungszentren mit über 400 bzw. bis über 1000 Revieren/TK-25 Quadrant verbreitet. Dagegen finden sich geringere Dichten mit unter 50 Revieren in Teilen der Region Watten und Marschen als auch auf den Inseln. Im MTB 3312.4 Berge werden 151 - 400 Reviere für die Art angegeben. Zur Größe der lokalen Population gibt es keine Angaben.

Haussperlinge weisen eine enge Bindung an den Menschen auf, was sich in der Verbreitung widerspiegelt. So werden Einzelgehöfte, aber auch das Innere in Städten bewohnt, bei guten Nistmöglichkeiten auch kolonieweise.

Die Vorkommen des Haussperlings weisen einen kontinuierlichen Rückgang seit den 1950er Jahren auf. Dies geht einher mit dem verstärkten Einsatz an Bioziden, der Beseitigung ländlicher Strukturen mit einer veränderten, geschlossenen Tierhaltung. In den letzten Jahrzehnten ist es insbesondere die Sanierung von Altbauten einhergehend mit einem Verschluss ursprünglicher Nistplätze, die die Nistmöglichkeiten für Gebäudebrüter deutlich reduziert.

6 Artenschutzrechtliche Betrachtung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet.

Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Weil davon auszugehen ist, dass im Zuge der Planung Bäume gefällt werden müssen, könnte es zu einer Tötung von Individuen oder Verletzungen von nicht flugfähigen Jungvögeln bzw. zur Zerstörung von Eiern kommen.

Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar) ist eine Tötung von Vögeln (auch von ggf. zur Brutzeit anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG liegt bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht vor.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?“ Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population vor.

Es können allerdings lärmtechnisch und optisch bedingte Störungen für die im Gebiet dann vorkommenden Arten nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Von einer Gefährdung der lokalen Populationen möglicherweise betroffener Arten ist aber nicht auszugehen, ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Zwei Brutreviere des Haussperlings befinden sich im Plangebiet. Bei Erhalt des Hauses bleiben die Brutreviere des Haussperlings erhalten.

Möglicherweise gehen jedoch Teile seines Nahrungshabitats mit dem Bauvorhaben verloren.

Darüber hinaus geht auch das Nahrungsrevier des im Umfeld brütenden Stars verloren.

Brutplätze anderer Vogelarten sind nicht von dem Vorhaben betroffen. Die meisten dieser Arten legen ihre Nester zudem jährlich neu an. Einige Arten werden wahrscheinlich zudem in den neuen Gärten, Anpflanzungen und Grünflächen geeignete Habitate finden.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegen nicht vor.

Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für andere europarechtlich geschützten Arten sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben sich nicht ergeben.

Es wird davon ausgegangen, dass das im Plangebiet befindliche Haus mit den Haussperlingsrevieren erhalten bleibt. In dem Fall sind keine CEF-Maßnahmen durchzuführen.

Darüber hinaus werden Maßnahmen empfohlen, um den Verlust des Nahrungsrevieres auch für den Star auszugleichen und zu einer allgemeinen ökologischen Aufwertung des Wohngebietes beizutragen.

7 Maßnahmen - Empfehlungen

Die Planung stellt einen Eingriff in den Naturhaushalt dar. Für die Bauleitplanung werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- Insbesondere für den festgestellten Haussperling könnten an Wohnhäusern Haussperlingsnisthilfen (Nistkästen) angeboten werden.
- Auch der Star würde von einem Nisthilfeangebot an einem der erhaltenden Bäume profitieren.
- Nach Möglichkeit sollten die Straßenbäume am Südrand des Plangebietes erhalten werden.
- Zum Erhalt der Artenvielfalt auch im innerörtlichen Bereich sollte eine naturnahe Gartengestaltung mit heimischen Gehölzen empfohlen werden (randlicher Gehölz- und Saumbereich, Stärkung durch Ausbringen standortgerechter Wildkräutermischungen).
- Als Straßenbeleuchtung sollte dabei eine insektenschonende Beleuchtung nach den neuesten Standards und möglichst sparsam gewählt werden (vgl. AG NLS 2010, HÖLKER 2013, FACHGRUPPE DARK SKY 2017). Das bedeutet die Verwendung von Natriumdampf-Niederdrucklampen oder warmweißen LED-Lampen (Farbtemperatur (CCT) von 3000 oder weniger Kelvin (K)). Natriumdampf-Niederdrucklampen sind Natriumdampf-Hochdrucklampen vorzuziehen, da sie weniger nachtaktive Insekten anziehen (AG NLS 2010; HÄNEL o.J.). Zudem verbrauchen Natriumdampf-Niederdrucklampen am wenigsten Energie.
- Es sollen immer Lampen mit einem abgeschirmten, begrenzten, zum Boden gerichteten Lichtkegel gewählt werden. Kugellampen sollen nicht verwendet werden. Darüber hinaus wird die Installation von mehreren, schwächeren, niedrig angebrachten Lichtquellen gegenüber wenigen, starken Lichtquellen auf hohen Masten empfohlen.
- In diesem Zusammenhang besteht die Möglichkeit, das enorme Flächenpotenzial von Flachdächern als ökologische Aufwertung zu nutzen. Neben allgemeinen lufthygienischen und kleinklimatischen Verbesserungen dienen die Gründächer auch einer naturnahen Regenwasserbewirtschaftung und der Schaffung von Ersatzbiotopen für Pflanzen und Tiere (z.B. als Standort aussamender Kräuter). Gründächer minimieren in besonderer Weise die negative Bilanz bauleitplanerischer Eingriffe vor Ort im Umgang mit Grund und Boden. Im Rahmen eines Projektes entwickelte die Deutsche Bundesstiftung Umwelt DBU mit dem Leitfaden zur „Dachbegrünung für Kommunen“ ein „Kompendium der besten Methoden zur Gründachförderung mit einem sehr engen Praxisbezug“ (DBU 2011).

8 Zusammenfassung

Die Gemeinde Berge, Landkreis Osnabrück, plant im Rahmen der 4. Änderung des BP „Asterfeld II“ die Ausweisung eines Wohngebietes in Bereichen die bislang als Sportplatz, Siedlungsgehölz und Hausgarten genutzt wurden. Hierzu war die Erstellung einer Artenschutzprüfung erforderlich; dazu wurden insbesondere die Brutvögel erfasst.

Unter den 21 im Untersuchungsraum festgestellten Vogelarten befindet sich aus artenschutzrechtlich relevanter Sicht die Brutvogelart Haussperling. Es wird davon ausgegangen, dass zwei Brutplätze, die sich im Plangebiet in einem südöstlich liegenden Wohnhaus befinden, höchstwahrscheinlich nicht im Zuge der Baumaßnahmen verloren gehen.

Es sind keine CEF-Maßnahmen umzusetzen. Dennoch werden Maßnahmen zur Förderung von Haussperling und Star (trat als Nahrungsgast auf) sowie zur ökologischen Aufwertung des Baugebietes empfohlen.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Durch die Terminierung einer Baufeldeinrichtung (Bauzeitenregelung) außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar) lässt sich ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG für Brutvögel vermeiden.

Bei Umsetzung der beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen liegen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht vor.

9 Literatur

- ARBEITSGRUPPE FÜR NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ DER STADT ADLISWIL (AG NLS) (2010): Lichtverschmutzung vermeiden. Wie setzen wir Licht ökologisch und ökonomisch sinnvoll ein aufgerufen am 18.10.2017; http://www.adliswil.ch/dl.php/de/5444bbfabbc34/Merkblatt_Lichtverschmutzung.pdf
- BAUER H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula Verlag, Wiebelsheim.
- BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie: Bestandserfassung in der Praxis. Neumann, Radebeul.
- DEUTSCHE BUNDESSTIFTUNG UMWELT DBU (2011): Leitfaden Dachbegrünung für Kommunen – Nutzen, Förderungsmöglichkeiten, Praxisbeispiele. Projekt Nr. 28269-23. Abschlussbericht
- FACHGRUPPE DARK SKY DER VEREINIGUNG DER STERNENFREUNDE e.V.(2017): Initiative gegen Lichtverschmutzung. Empfehlungen zur Förderung energiesparender und umweltschonender Außenbeleuchtung. Aufgerufen am 16.10.2017, <http://www.lichtverschmutzung.de/seiten/mehr.php>
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EICKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, BERND, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER, K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Hrsg. Stiftung Vogelmonitoring und Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster.
- GEIGER, A, KIEL, E.F. & WOIKE, M. (2007): Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen. Natur in NRW 4/07 S. 46 – 48.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- HÄNEL, A. (o.J.): Straßenbeleuchtung Pro und Kontra Natriumdampf-Niederdrucklampen. Aufgerufen am 17.10.2017, <http://www.home.uni-osnabrueck.de/ahaenel/darksky/nadampf.htm>
- HÖLKER, F. (2017): Lichtverschmutzung und die Folgen für Ökosysteme und Biodiversität. In HELD, M., HÖLKER, F. & JESSEL, B. (Hrsg.): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. Grundlagen, Folgen, Handlungsansätze, Beispiele guter Praxis (2017), BfN-Skripten 336.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4, 181-260.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005- 2008. Naturschutz Landschaftspfl.. Niedersachsen 48, 1-552
- NLWKN (2010): Lebensraumansprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in

Niedersachsen. Teil 1: Brutvögel. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 2/2010

SÜDBECK, P., , H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005):
Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SUDFELDT, C., R. DRÖSCHMEISTER, T. LANGGEMACH & J. WAHL (2010): Vögel in Deutschland -2010. DDA, BfN,
LAG VSW, Münster.

http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/tier_und_pflanzenartenschutz/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html#Vogelarten